Studienplan für Master of Arts in Music Composition – Creative Practice

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im «Master of Arts (MA) in Music Composition» in der Vertiefung Creative Practice fest.

Titel

Art. 1

[1] Der Masterstudiengang Master of Arts in Composition führt verschiedene Vertiefungen, darunter die Vertiefung Creative Practice.

[2] Das Master-Studium schliesst mit dem folgenden Titel ab:

Master of Arts BFH in Music Composition Creative Practice

[3] Der Master-Abschluss in Music Composition führt zur vollen Berufsbefähigung als Interpret*in, Komponist*in und/oder Performer*in.

Abschlusskompetenzen

Art. 2

Die Absolvent*innen verfügen mit Abschluss des Studiums über folgende Kompetenzen: Sie*er

- kann eigene künstlerische Konzepte auf einem hohen professionellen Niveau umsetzen,
- besitzt fundierte Kenntnisse der Kompositionstechniken, der aktuellen Denkweisen und Musiksprachen sowie wichtiger historischer Werke,
- kann kritisch denken und ein fundiertes Urteil fällen,
- verfügt über ein ausgezeichnetes analytisches Gehör und eine klangvolle Vorstellungskraft,
- hat die Fähigkeit, für Ensembles unterschiedlicher Besetzung und für verschiedene Situationen zu komponieren, zu arrangieren und zu orchestrieren,
- verfügt über Erfahrung im Umgang mit musiktechnologischen Werkzeugen,

- verfügt über die Fähigkeit, Musik in einen theoretischen und konkreten Kontext zu stellen,
- kann berufliche Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Organisationen vertreten,
- kann die verschiedenen Phasen der Erstellung, Zusammenstellung und Vorbereitung von Aufführungsmaterial sowie die Kommunikation von technischem Bedarf unter Berücksichtigung von Deadlines einplanen und
- kann im Team und im Dialog arbeiten.

Studienprofil

Art. 3

[1] Ziel des Master-Studiums im Master of Arts in Music Composition ist die Ausbildung von Komponist*innen, die in ihren eigenen musikalischen Projekten alle wichtigen Prozesse der musikalischen Kreation sowie deren Reflexion und Kommunikation überblicken. Eigene Ideen sollen auf hohem handwerklichem und ästhetischem Niveau und in vertiefter Kenntnis der übrigen künstlerischen Praxis umgesetzt werden. Die Ausbildung legt Wert auf ein hohes Niveau in der Aufgabenstellung und in der künstlerischen Formulierung der Lösung der Aufgabe.

[2] Die Ausbildung hat zum Ziel, Interpret*innen, Komponist*innen sowie Performer*innen in der zeitgenössischen Musik stilistisch offen orientiert auszubilden. Die Studierenden realisieren Projekte aus Autor*innen-Sicht. Die Vertiefung «Creative Practice» eröffnet hier die nötigen Perspektiven. Die Studierenden trainieren die Fähigkeiten und erhalten Werkzeuge, ihre musikalische und künstlerische Suche umzusetzen und zu perfektionieren. Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden ein eigenes künstlerisches Portfolio entwickelt und verfügen über reichlich Projekterfahrung.

II. ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 4

[1] Die Zulassung zum Studiengang Master of Arts in Composition ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) geregelt.

[2] Folgende Abschlüsse gelten als Voraussetzung für die gewählte Studienrichtung:

- Bachelor of Arts in Musik
- ein äquivalenter Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule

- ein Bachelorabschluss in einer anderen Fachrichtung unter Berücksichtigung von Absatz 5 dieses Artikels

[3] Die Zulassungsvoraussetzungen für den Minor sind in den Minorbeschrieben aufgeführt. Es kann eine Eignungsprüfung vorausgesetzt werden.

[4] Bewerbende können fliessend in deutscher, französischer oder englischer Sprache kommunizieren (B2 in Wort und Schrift).

[5] Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die*der Studiengangsleiter*in deren Erwerb vor Studienbeginn zur Bedingung oder während des Studiums zur Auflage machen.

Anmeldung

Art. 5

Die Anmeldung zur Eignungsabklärung erfolgt mit einem Bewerbungsdossier, das folgende Unterlagen umfasst:

das elektronische Anmeldeformular,
ein Dossier mit mindestens drei Werken gemäss Art. 7 dieses Studienplans,
ein Motivationsschreiben (1-2 Seiten).

Eingangskompetenzen

Art. 6

Zusätzlich zu den unter Artikels15 des ZulR HKB geregelten allgemeinen Kriterien für das Masterstudium prüft die Eignungsabklärungskommission folgende Eingangskompetenzen.

Die Bewerber*innen können:

- hohe Kreativität, Motivation, Verantwortung und Selbständigkeit nachweisen,
- ein Verständnis für verschiedene Kompositionstechniken zeigen,
- eine unabhängige künstlerische Haltung demonstrieren,
- kompositorische Prozesse entwerfen,
- eine Beherrschung des grundlegenden Repertoires der wichtigsten Genres/Epochen nachweisen,
- Proben- oder Produktionsprozesse mit eigenen Werken bis zur Fertigstellung begleiten,
- ein musikalisches oder interdisziplinäres Werk selbständig erarbeiten,
- ihr Werk in einem aktuellen künstlerischen Kontext beschreiben und einordnen und
- können ihre Ideen anderen mitteilen.

Eignungsabklärung

Art. 7

[1] Die Eignungsabklärung prüft die allgemeinen Kriterien gemäss ZulR Artikel 15 sowie die Eingangskompetenzen gemäss Art. 6 des vorliegenden Studienplans.

[2] Dieser Studienplan sieht für Komponist*innen sowie für Interpret*innen und Performer*innen unterschiedliche Eignungsabklärungen vor.

[3] Die Eignungsabklärung umfasst für die Komponist*innen:

- Vorlage von drei Werken, möglichst mit Dokumentation auf Cloud (Portfolio)
- Ein vorbereitetes, Konzept, dessen Vorgabe den Bewerber*innen spätestens zwei Wochen vor dem Bewerbungsgespräch bekannt gegeben wird (Hausaufgabe)
- Einzelinterview von max. 45 Minuten

[4] Die Eignungsabklärung umfasst für die Interpret*innen und Performer*innen:

- Interpretation von zwei oder drei Werken aus dem zeitgenössischen Repertoire auf dem Instrument (selbstkomponierte Werke sind erlaubt) (ca. 20 Minuten)
- Ein vorbereitetes Konzept und seine Interpretation, dessen Vorgabe den Bewerber*innen spätestens zwei Wochen vor dem Bewerbungsgespräch bekannt gegeben wird (Hausaufgabe)
- Einzelinterview von max. 45 Minuten

[5] Die Eignungsabklärung und das Einzelinterview werden in Deutsch, Französisch oder Englisch durchgeführt.

[6] Für Studienbewerber*innen, die ihr Bachelor-Studium in Musik mit Masterorientierung (mindestens 15 ECTS-Punkte) an der HKB absolvieren und ihr Masterstudium unmittelbar anschliessend oder zum darauffolgenden Frühlingssemester anstreben, wird die Eignungsabklärung im Rahmen der Bachelor-Thesis durchgeführt.

Eignungsabklärungskommission

Art. 8

[1] Die Eignungsabklärungskommission besteht aus der*dem Leiter*in Vertiefung und mindestens einer*s Dozenten*in der jeweiligen Fachgruppe und wird von der*dem Studiengangsleiter*in präsidiert.

[2] Sind Studiengangsleitung und Leitung Vertiefung identisch, wird ein Mitglied der Fachbereichsleitung oder ein*e Dozent*in der Fachgruppe die Leitung Vertiefung vertreten.

Bewertung der Eignungsabklärung

Art. 9

[1] Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission bewertet die einzelnen Teile der Eignungsabklärung mit einer numerischen Note.

[2] Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung eine genügende Note erreicht ist und die Prüfungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung und des Einzelinterviews übereinkommt, die*den Kandidaten*in zum Studium zuzulassen.

[3] Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

Art. 10

[1] Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Credits und wird mit der Vertiefung Creative Practice absolviert.

[2] Zur Vertiefung oder Erweiterung ihrer Kompetenzen wählen die Studierenden einen Minor im Umfang von weiteren 20 ECTS-Credits + 10 ECTS-Credits für Wahlkurse oder von 30 ECTS-Credits aus dem Angebot der HKB.

[3] Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

[4] Der Wechsel des Minors ist nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Studiengangsleitung möglich.

[5] Das Vollzeitstudium wird in der Regel in 4 Semestern und das Teilzeitstudium in 5 oder 6 Semestern abgeschlossen. Eine Studienzeitverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibewoche bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

[6] Pro Semester müssen sich die Studierenden mindestens für 15 ECTS-Credits einschreiben.

[7] Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist so gestaltet, dass ein*e Student*in pro Semester die geforderten 15 ECTS-Credits erreichen kann.

Studienstruktur

Art. 11

Die Vertiefung Creative Practice (90 ECTS-Credits) ist in folgende fünf Modulgruppen gegliedert und wird durch einen Minor (Studium Erstmaster) oder Anrechnungen (Studium Zweitmaster) ergänzt:

1. Einzelunterricht (Individual teaching)
2. Kompetenzen (Skills)
3. Gruppenprojekte (Collective Creative Practice)
4. Forschung (Research)
5. Thesis

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

Art. 12

[1] Für den Erwerb eines Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits bzw. 45 ECTS-Credits bei einem Zweitmaster, darunter die Master-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

[2] Studierende, die einzelne Studienleistungen an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, beantragen dies bis spätestens am 1. Juni für das Herbstsemester bzw. 1. Dezember für das Frühlingssemester bei der Studiengangsleitung.

[3] Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung. Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

[4] Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleitung angerechnet werden.

[5] Die Anrechnung von Praxisarbeiten basiert auf einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Studiengangsleitung. Diese regelt,

a) welche Module des Studienplans durch die Praxisarbeit ersetzt werden,

b) die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisarbeit,

c) wie die Praxisarbeit begleitet wird,

d) wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

[6] Die zuständige Studiengangsleitung kann früher erworbene bzw. anerkannte ECTS-Credits als nicht anrechenbar erklären, wenn die damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.

Modulanmeldung

Art. 13

[1] Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im *Merkblatt Moduleinschreibungen der HKB* geregelt.

[2] Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Präsenzpflicht

Art. 14

[1] Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

[2] Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligt die modulverantwortliche Person auf schriftlichen Antrag der*des Studenten*in. Die modulverantwortliche Person kann eine kompensierende Leistung verlangen.

Studienberatung

Art. 15

Die*der Studiengangsleiter*in oder ein*e Vertreter*in unterstützt die Studierenden bei der Zusammenstellung eines sinnvollen Studienprogrammes sowie bei weiteren Fragen zum Studium.

Sprachen

Art. 16

[1] Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache des Moduls erbracht (gemäss SPR, Art. 14).

[2] Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

IV. MASTER-THESIS

Bestandteile

Art. 17

[1] Die Master-Thesis besteht aus vier Teilen:

1) Präsentation des Master-Projekts: Selbstständige Planung, Gestaltung und Durchführung eines performativen künstlerischen Abschlussprojektes (Dauer 40-60 Minuten) mit eigenen Arbeiten

2) Dossier in der Art eines Finanzierungsgesuches, mit Kurzbeschreibung, Inhaltsangaben, Zeitplanung, Mitwirkenden etc.

3) Kolloquium zur eigenen ästhetischen Position, den Arbeiten des Projektes und der schriftlichen Arbeit (Dauer ca. 45 Minuten)

4) Schriftliche Arbeit in Form einer Reflexion des eigenen ästhetischen Standpunktes in Bezug auf das künstlerische Umfeld, andere Personen und fremde Werke (Umfang 20-40 Seiten)

[2] Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur Master-Thesis.

Begleitung

Art. 18

[1] Die Studierenden werden während der Erarbeitung der Master-Thesis von einer*m Dozenten*in des Studiengangs begleitet.

[2] Die*der Studiengangsleiter*in kann auf Antrag die Begleitung durch externe Fachpersonen bewilligen und vereinbart mit dieser Person einen entsprechenden Auftrag.

Prüfungskommission

Art. 19

[1] Die Prüfungskommission für die Präsentation des Master-Projektes besteht aus der Leitung Vertiefung, der Studiengangsleitung (Vorsitz), mindestens einer*m Dozenten*in der jeweiligen Fachgruppe sowie einer*m externen Experten*in.

[2] Die schriftliche Arbeit und das Kolloquium wird von der Leitung Vertiefung, der Studiengangsleitung (Vorsitz) einer*m externen Experten*in bewertet.

[3] Das Dossier wird von der Leitung Vertiefung, der Studiengangsleitung (Vorsitz) und einer*einem Dozent*in des Kurses Projektmanagement bewertet.

[4] Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil.

[5] Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

[6] Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstage ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

[7] Sind Studiengangsleitung und Leitung Vertiefung identisch, wird ein Mitglied der Fachbereichsleitung oder ein*e Dozent*in der Fachgruppe die Leitung Vertiefung vertreten.

Gesamtnotenberechnung und Bewertung

Art. 20

[1] Die Master-Thesis wird mit einer numerischen Gesamtnote bewertet, die zugleich Abschlussnote des Masterstudiums ist. Die vier Teile der Thesis fliessen mit unten genannter Gewichtung in die Gesamtnote ein.

[2] Die Master-Thesis wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

Masterprojekt (60% der Gesamtnote):

- Originalität und Eigenständigkeit der künstlerischen Sprache
- ästhetische Haltung

- Dramaturgie und Kohärenz des Programms
- Umsetzung des im Dossier präsentierten Konzepts bzw. Konzeptanteil
- Qualität der kompositorischen Arbeit und deren interpretatorische Umsetzung
- Handwerk (Orchestration, satztechnische Vielfalt, Umgang mit der Instrumentierung, Professionalität des Notenmaterials etc.)
- Qualität der Aufführung (Präsentation, Ensembleleitung, Gestaltung des Konzertverlaufs etc.)

Dossier (10% der Gesamtnote), Kolloquium (10% der Gesamtnote) und schriftliche Arbeit (20% der Gesamtnote):

- Fähigkeit, sich klar und überzeugend zur eigenen Musik schriftlich oder verbal äussern zu können
- Kohärenz, Originalität und Professionalität der Argumentation
- Fähigkeit, das eigene Schaffen im Kontext der zeitgenössischen Musikströmungen verorten und darstellen zu können (erwartet werden Beispiele für ähnliche, gegensätzliche oder komplementäre künstlerische Ansätze, die im Rahmen der schriftlichen Arbeit und/oder des Kolloquiums analysiert und diskutiert werden)

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Immaterialgüterrechte

Art. 21

[1] Immaterialgüter aus den Projekten, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Master of Arts in Music Composition» entstehen, gehören in der Regel dem*der Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

[2] Die Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

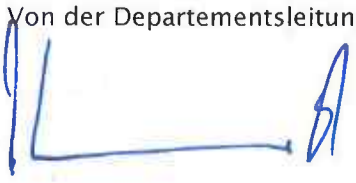
VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 22

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2025 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 10. Juli 2025



Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I Modulplan